

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.07.23

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 02/23 "Mittelstraße" OT Schönefeld

Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit
17	1	1	0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 26.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02/23 „Mittelstraße“ beschlossen. Dieser gewährleistet die geordnete Stärkung des Geltungsbereiches nach aktuellen städteplanerischen Maßstäben. Es soll insbesondere die strukturierte Ansiedlung von Gewerbe- und Mischnutzungen planerisch gelenkt werden.

Die Mittelstraße als namentlicher Abschnitt der Bundesstraße 96a übernahm historisch als Teil der Zerschneidung des Schönefelder Dorfkerns dessen Versorgungsangebote und -aufgaben. Es finden sich typische Nutzungen einer Ortsdurchfahrt, die spätestens mit Planung des neuen Flughafenterminals an einem anderen Standort an Bedeutung verloren. Die Siedlungsstruktur droht sich disharmonisch zu verlieren und es bilden sich Leerstände heraus. Von daher besteht der planerische Bedarf, den Standort wieder für neue geordnete Ansiedlungen von Gewerbe und Mischnutzung zu stärken. Dazu ist es nötig, die künftige bauliche und sonstige Nutzung durch einen Bebauungsplan zu strukturieren und den neuen Zielen in der Gemeinde Schönefeld anzupassen.

Um die bauleitplanerischen Vorgaben zukunftsgerichtet zu fassen, wird der ehemalige Dorfkern geltungsbereichsübergreifend zusammen mit ortsansässigen Akteuren durchdacht. Es soll durch die Planung eine konzentrierte aber gesamtheitliche Betrachtung und Ausarbeitung ein Stärkungs- und Steuerungskonzept für diesen historischen und zentralen Standort entwickelt werden.

Beschluss zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02/23 "Mittelstraße" der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld

Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit
17	1	1	0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt Folgendes:

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02/23 "Mittelstraße" der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Geltungsbereich:

Flur 1 Flurstücke:

34/6 tlw., 34/7, 38/2 tlw., 40/3 tlw., 42, 46/6 tlw., 46/7, 55/13, 80/10 tlw., 446, 448 tlw., 450, 452, 454, 456 und 1255 tlw.

Flur 2 Flurstücke:

792/1, 792/2 tlw., 793/1, 793/2 tlw., 794/1, 794/2 tlw., 797/1, 797/2 tlw., 798/1, 798/2 tlw., 799/4, 805/7, 815/50, 815/51, 815/52, 815/53 tlw., 919 und 1390

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB lautet:

§ 25 Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Die Gemeinde kann

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans durch Satzung ihr Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken begründen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.09.2023

Beschluss über die Aufhebung des Sperrvermerkes für das Investitionsprojekt Neubau Sporthalle einschließlich Sanitärgebäude und Nebenflächen im Ortsteil Schönefeld Projektnummer 424012302

Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit
13	11	0	0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat entschieden, den Sperrvermerk für das Investitionsprojekt Neubau Sporthalle einschließlich Sanitärgebäude und Nebenflächen im Ortsteil Schönefeld Projektnummer 424012302 im Haushalt der Gemeinde für 2023 aufzuheben.

Begründung: Die Entwicklung der Schülerzahlen zeigt, dass der Sportunterricht in der bestehenden Einfeldsporthalle der Oberschule Am Airport nicht mehr umfänglich sichergestellt werden kann. Der Bedarf an einer weiteren Sporthalle ist nachgewiesenermaßen vorhanden. Es besteht ein wöchentlicher Bedarf von 60 Unterrichtseinheiten für den Sportunterricht der Oberschule.

Ein alternatives Grundstück im fußläufigen Umfeld der Oberschule Am Airport steht nicht zur Verfügung, die Sporthalle sollte am Standort des jetzigen Vereinsheims SV Schönefeld errichtet werden. Somit sind Beeinträchtigungen des Spiel- und Sportbetriebs nicht zu befürchten. Des Weiteren ist im Zuge der Planung sicherzustellen, dass während der Bauphase temporär aufzustellende Umkleide- und WC-Container bereitzustellen sind. Die Vereine sollen in die weiteren Planungen eingebunden werden, der Neubau soll auch die Möglichkeiten des Vereinssports aufwerten.

Beschluss über das Nutzungskonzept für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Waltersdorf (Rotberg)

Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit
24	0	0	0

Die Gemeindevertretung hat das Nutzungskonzept für die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Waltersdorf (Rotberg) beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend der Nutzungskonzeption

1. die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gebäudes samt Außenanlagen zu schaffen,
2. die Planungen für das Gebäude und dessen Außenanlagen vorzunehmen und
3. die finanziellen Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Beschluss über den Abschluss eines neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Dahme-Spreewald nach § 12 Kindertagesstättengesetz

Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit
24	0	0	0

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, gemäß § 12 Absatz 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG), einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Dahme-Spreewald abzuschließen, welcher die Gemeinde Schönefeld damit beauftragt, die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 KitaG weiterhin für den Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium"

Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit
24	0	0	0

Die förmliche Beteiligung Öffentlichkeit zu dem Bebauungsplan Nr. 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium" hat vom 22.05.2023 bis einschließlich zum 23.06.2023 in Form der öffentlichen Auslegung stattgefunden. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die Abwägung der Stellungnahmen zu dem Entwurf, Stand 08/2023, aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbarkommunen wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld gebilligt.

Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 01/12 "Transversale 2. Abschnitt"

Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit
24	0	0	0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat beschlossen: Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange zu dem Bebauungsplan Nr. 01/12 "Transversale 2. Abschnitt" gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden. Die Abwägung der Stellungnahmen zu dem Entwurf, Stand 06/2023, aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbarkommunen wird gebilligt.

Beschluss zum Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"

Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit
18	6	0	0

Die Gemeindevertretung hat mehrheitlich beschlossen, dass die Gemeinde Schönefeld der Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" beitritt.

Die Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

Mit dem Betritt erklärt die Gemeinde Schönefeld gemeinsam mit den bereits mehr als 800 beigetretenen Städten und Gemeinden:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neuregelung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

Begründung:

Derzeit legt der § 45 der Straßenverkehrsordnung - ein Bundesgesetz - fest, dass Tempo 30 nur bei konkreten Gefährdungen bzw. vor sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Kitas und Schulen angeordnet werden kann. Bei der Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten sind den Städten und Kommunen viel zu enge Grenzen gesetzt.

Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 und BbgLÖG im 2. Halbjahr 2023

Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit
21	1	2	0

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) i. V. m. § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BbgLÖG im 2. Halbjahr 2023 beschlossen.

Mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen werden folgende verkaufsoffene Sonntage für die Gemeinde Schönefeld, OT Waltersdorf, festgesetzt:

01. Oktober 2023 – „Tag des Ehrenamtes“ als regionales Ereignis (§ 5 Abs. 2 BbgLÖG)

22. Oktober 2023 - Jubiläumsveranstaltung „30 Jahre Höffner Waltersdorf“ als besonderes Ereignis (§ 5 Abs. 1 BbgLÖG)

03. Dezember 2023 – „Start in den Advent“ als besonderes Ereignis (§ 5 Abs. 1 BbgLÖG)

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) sieht in § 3 Abs. 2 die grundsätzliche Schließung von Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden vor.

Eine Ausnahmemöglichkeit von diesem Verbot regelt § 5 BbgLÖG. Danach dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- und Feiertagen und gemäß Abs. 2 aus Anlass regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonn- und Feiertag im Kalenderjahr in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Die Anlassveranstaltung selbst muss im Vordergrund der Sonntagsöffnung stehen. Rein wirtschaftliche Umsatzinteressen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse potenzieller Kunden genügen nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsrechtlichen Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur Erholung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Sofern die Voraussetzungen für die besonderen und regionalen Ereignisse vorliegen, haben die örtlichen Ordnungsbehörden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung diese Sonn- und Feiertage festzusetzen. Vorhergehend hat eine Prüfung, Abwägung und Entscheidung im Rechtsetzungsverfahren zu erfolgen.

Die Höffner Möbelgesellschaft GmbH & Co. KG hat mit ihren Anträgen vom 07. Juli und 01. August 2023 für das 2. Halbjahr 2023 anlassbezogene Sonntagsöffnungen beantragt.

Mit den eingereichten Informationen liegen der Gemeinde Schönefeld nunmehr Veranstaltungskonzepte vor, anhand derer die Erfüllung des gesetzlichen Anspruches an eine Sonntagsöffnung gesehen wird.